

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES SOWIE
POSTULATSBEANTWORTUNG ZUR EINFÜHRUNG EINES NEUEN
GRENZSTEUERSATZES FÜR SPITZENVERDIENER

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 139/2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstelle	4
 I. BERICHT DER REGIERUNG	 5
1. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage	5
1.1 Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen	5
1.2 Diverse Anpassungen	6
2. Vernehmlassung	7
2.1 Vernehmlassungsvorlage	7
2.2 Eingegangene Stellungnahmen	8
2.3 Treffen mit den Wirtschaftsverbänden	10
3. Mehreinnahmen	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	12
5. Postulat zur Einführung eines neuen Grenzsteuersatzes für Spitzenverdiener	36
5.1 Postulat	36
5.2 Postulatsbeantwortung	40
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	41
7. Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen	41
 II. ANTRAG DER REGIERUNG	 41
 III. REGIERUNGSVORLAGE	 43

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage sieht Steuergesetzesänderungen vor, welche zu Mehreinnahmen für das Land führen sollen. Es handelt sich hierbei um folgende Massnahmen:

- *Anpassung des Tarifs im unteren sowie mittleren Bereich sowie Einführung einer weiteren Tarifstufe (8 %) bei natürlichen Personen;*
- *Erhöhung des Steuersatzes für die Widmungssteuer;*
- *Zuweisung der Einnahmen aus der Besteuerung nach dem Aufwand an das Land sowie Erhöhung des Steuersatzes für diese Besteuerung;*
- *Beschränkung des Schuldenabzuges bei grundpfandgesicherten Schulden auf höchstens den Umfang des Steuerschätzwertes des belasteten Grundstücks;*
- *Beschränkung der Verlustvortragsverrechnung auf höchstens 70 % des Reinertrages bei juristischen Personen sowie bei selbständig Erwerbenden;*
- *keine Generierung von vortragsfähigen Verlusten durch Eigenkapital-Zinsabzug.*

Bei der Anwendung des neuen Steuergesetzes hat sich gezeigt, dass bei einzelnen Bestimmungen Vereinfachungen bzw. Präzisierungen vorgenommen werden sollten. Die gegenständliche Vorlage enthält entsprechende Änderungsvorschläge.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLE

Steuerverwaltung

Vaduz, 20. November 2012

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Steuergesetzes sowie die Postulatsbeantwortung zur Einführung eines neuen Grenzsteuersatzes für Spitzenverdiener zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

1.1 Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen

Wie die Budgetplanung zeigt, ist im Jahr 2013 sowie den Folgejahren mit erheblichen Mindereinnahmen zu rechnen und es kann auch kurz- und mittelfristig nicht mit einer nachhaltigen Erholung gerechnet werden, weshalb Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes notwendig sind.

Im Bericht und Antrag betreffend das Massnahmenpaket II zur Sanierung des Staatshaushaltes (Nr. 47/2012) wurden neben Einsparungen auf der Ausgaben- seite auch einnahmenseitige Massnahmen vorgeschlagen. Zur Erzielung von Mehreinnahmen wurden im Bereich der Steuern die Einhebung von Quellen- steuern von Schweizer Grenzgängern/Grenzgängerinnen, eine Bewertungsände-

zung bei nicht kotierten Unternehmen sowie die Entkoppelung des Sollertrages und des Eigenkapital-Zinsabzuges vorgeschlagen.

Aufgrund der Zahlen des Budgets 2013 und des Finanzplanes 2014-2017 prüfte die Regierung sodann weitere einnahmenseitige Massnahmen im Bereich der Steuern. Das Budget 2013 geht von Steuereinnahmen von total CHF 554 Mio. aus. Die autonom beeinflussbaren Einnahmen belaufen sich auf CHF 236 Mio. bzw. 43 %. Die übrigen Einnahmen in Höhe von CHF 318 Mio. sind an Verträge mit der Schweiz (Mehrwertsteuer, Stempelabgaben, Zollerträge) oder Österreich (Grenzgängerbesteuerung) gebunden. Die Regierung schlägt bei den autonom beeinflussbaren Einnahmen Änderungen bei der Vermögens- und Erwerbssteuer sowie Ertragssteuer vor. Sie sieht jedoch von der Einführung neuer Steuerarten bzw. der Wiedereinführung von mit dem neuen Steuergesetz abgeschafften Steuerarten vorerst ab.

1.2 Diverse Anpassungen

Im April dieses Jahres verabschiedete der Landtag eine Änderung von Art. 55 (Abzüge für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten). Diese Bestimmung wurde der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zur Notifizierung vorlegt. Wie sich aufgrund von Rückmeldungen der ESA erheben hat, bedarf Art. 55 Abs. 1 Bst. b einer Anpassung.

Das neue Steuergesetz ist nun rund eineinhalb Jahre in Kraft. Bei dessen Anwendung hat sich gezeigt, dass bei einzelnen Bestimmungen Vereinfachungen bzw. Präzisierungen vorgenommen werden sollten.

2. VERNEHMLASSUNG

2.1 Vernehmlassungsvorlage

Mit Beschluss vom 18. September 2012 hat die Regierung einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Steuergesetzes verabschiedet und den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet.

In der Vernehmlassungsvorlage schlug die Regierung folgende Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen vor:

Betreffend Vermögens- und Erwerbssteuer:

- Anpassung des Tarifs im unteren sowie mittleren Bereich sowie Einführung einer weiteren Tarifstufe (8 %)
- Anpassung des Steuersatzes für die Widmungssteuer
- Beschränkung der Verlustvortragsverrechnung auf höchstens 70 % des steuerpflichtigen Erwerbs bei selbständig Erwerbenden

Betreffend Ertragssteuer:

- Entkoppelung des Sollertrages und Eigenkapital-Zinsabzuges
- Keine Generierung von vortragsfähigen Verlusten durch Eigenkapital-Zinsabzug
- Beschränkung der Verlustvortragsverrechnung auf höchstens 70 % des steuerpflichtigen Reinertrages
- Erhöhung der Mindestertragssteuer bzw. Mindestkapitalsteuer nach Art. 83 bzw. 84 altes Steuergesetz auf CHF 1'800

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Institutionen und Verbände haben im Rahmen der Vernehmlassung eine Stellungnahme abgegeben:

- die Gemeinden Balzers, Triesen, Triesenberg, Planken, Schaan, Gamprin, Schellenberg, Mauren, Eschen, Ruggell;
- das Fürstliche Landgericht;
- die Neue Bank AG, Centrum Bank AG und Bank Frick & Co. AG;
- die AHV-IV-FAK-Anstalten;
- die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer;
- die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer;
- die Liechtensteinische Treuhändervereinigung;
- die Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung;
- der Liechtensteinische Bankenverband;
- der Verband kaufmännisch Befähigter.

Die Gemeinden Balzers und Planken haben die Vorlage begrüsst und sie haben zu den einzelnen Bestimmungen keine Änderungen bzw. Ergänzungen angebracht.

Die Gemeinden Triesen, Schaan, Gamprin, Schellenberg, Mauren und Eschen haben die Vorlage zur Kenntnis genommen und auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen verzichtet.

Die Gemeinde Ruggell machte Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen, auf welche bei den Erläuterungen unter Punkt 3 eingegangen wird.

Die Gemeinde Triesenberg vertrat die Auffassung, dass eine erneute Anpassung des Steuergesetzes, nachdem das neue Steuergesetz erst 2011 in Kraft getreten sei, verfrüht sei und befürwortet diese deshalb nicht.

Das Fürstliche Landgericht hat die Vorlage zur Kenntnis genommen und auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen verzichtet.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten führen aus, dass die Vorlage lediglich betreffend Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit Einfluss auf die AHV-Beitragspflicht habe. Die Beschränkung der Verlustverrechnung auf 70% des laufenden steuerbaren Erwerbs führe zu einem höheren beitragspflichtigen Einkommen, was aus Sicht der AHV-IV-FAK-Anstalten nicht nachteilig sei. Sie habe sodann keine Einwände gegen die Gesetzesvorlage.

Die Neue Bank AG, Centrum Bank AG und Bank Frick & Co. AG haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Gesetzesvorlage zur Gänze abgelehnt, ohne auf einzelne Bestimmungen näher einzugehen. Sie ersuchten die Regierung, die Vorlage zurückzuziehen, zunächst weitere Sparmassnahmen zu prüfen und umzusetzen und erst in einem zweiten Schritt die Tunlichkeit allfälliger Steuererhöhungen zu untersuchen. Die drei Banken befürchteten, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesvorlage die Rechtssicherheit und Verlässlichkeit des Wirtschaftsstandortes leide. Sie kritisierten, dass es sich hierbei um eine überstürzte und nicht breit abgestützte Gesetzesreform handle.

Die Wirtschaftsverbände pflichten in ihren Stellungnahmen der Regierung bei, dass die Staatsfinanzen saniert werden müssen, einige sind jedoch der Ansicht, dass dies nicht über Steuererhöhungen sondern durch ausgabenseitige Anpassungen erfolgen soll. Gegen Steuererhöhungen wird insbesondere ins Feld geführt, dass dadurch die Rechts- und Planungssicherheit sowie die Verlässlichkeit des Partners „Land Liechtenstein“ bei den ausländischen Kunden

in Frage gestellt werde. Teils können sich die Verbände jedoch mit gewissen Steuererhöhungen einverstanden erklären. Am Stärksten auf Ablehnung stiess die Entkoppelung des Eigenkapital-Zinsabzuges vom Sollertrag sowie die Erhöhung der Mindestertragssteuer.

Verschiedene Verbände sowie die drei Banken regten an, dass Regierung und Verbände gemeinsam diskutieren sollten, welche Massnahmen sinnvoll und für den Wirtschaftsstandort wenig schädlich sind.

Das Ressort Finanzen lud sodann die Wirtschaftsverbände zu zwei Treffen ein, um über Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes zu diskutieren.

2.3 Treffen mit den Wirtschaftsverbänden

Am 26. Oktober und am 9. November 2012 fanden Treffen des Regierungschefs mit den Verbänden statt. Vertreten waren die Industrie- und Handelskammer, die Wirtschaftskammer, die Treuhändervereinigung, die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung, der Bankenverband, der Versicherungsverband, die Rechtsanwaltskammer sowie der ArbeitnehmerInnenverband.

Diskutiert wurden sowohl einnahmenseitige wie auch ausgabenseitige Massnahmen. Von Seiten der Verbände wurde betont, dass weitere Sparmassnahmen zu prüfen sind, bevor wesentliche Steuererhöhungen vorgenommen werden. Die Verbände waren sich aber auch einig, dass Steuererhöhungen wohl unvermeidbar sind.

Regierungschef und Verbände einigten sich darauf, dass in einem ersten Schritt einnahmenseitige Massnahmen umgesetzt werden, die als unbestritten gelten. Unbestritten sind im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuer die Erhöhung des Tarifs auf das Niveau der Steuerbelastung gemäss altem Steuergesetz, die Einführung einer weiteren Tarifstufe, die Erhöhung des Steuersatzes für die

Widmungssteuer sowie die Beschränkung der Verrechnung des Verlustvortrages bei selbständig Erwerbenden. Im Bereich der Ertragssteuer soll die Generierung von Verlusten durch Eigenkapitals-Zinsabzug abgeschafft und die Verrechnung des Verlustvortrages beschränkt werden.

Einigkeit bestand in den Treffen weiters darüber, dass diese Massnahmen nicht ausreichen und deshalb weitere Massnahmen zu ergreifen sind. Die Sanierung des Staatshaushaltes ist allen ein grundlegendes und dringendes Bedürfnis. Es wurde deshalb beschlossen, eine gemeinsame Projektgruppe der Regierung mit den Verbänden einzusetzen. Die Projektgruppe soll bis Mitte Februar 2013 einen Bericht erarbeiten, in dem einnahmen- und ausgabenseitige Massnahmen zur Sanierung des Haushaltes in Höhe von rund CHF 50 Mio. vorgeschlagen werden.

3. MEHREINNAHMEN

Aufgrund der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Massnahmen rechnet die Regierung mit folgenden Mehreinnahmen:

Massnahme	Mehreinnahmen
Anpassung des Tarifs für natürliche Personen (Erhöhung Tarif auf Niveau gemäss alten SteG sowie weitere Tarifstufe)	CHF 7 Mio. (Landessteuer) Nebst den direkten Mehreinnahmen wird sich auch der Finanzausgleich an die Gemeinden reduzieren, da diese auch höhere Einnahmen erzielen werden.
Steuer nach dem Aufwand fällt gänzlich dem Land zu /Erhöhung des Steuersatzes für Steuer nach dem Aufwand	CHF 4 Mio. (Mehreinnahmen für Land)
Anpassung des Steuersatzes für die Widmungssteuer	Nicht quantifizierbar
Beschränkung des Schuldenabzuges bei grundpfandgesicherten Schulden	Nicht quantifizierbar

Massnahme	Mehreinnahmen
Beschränkung der Verlustvortragsverrechnung auf höchstens 70 % des Reinertrages bzw. steuerpflichtigen Erwerbs	Diese Massnahme stellt bei positiven Ergebnissen eine Mindeststeuereinnahme sicher, auch wenn noch nicht verrechnete Verlustverträge vorhanden sind. Kumuliert über die Zeitdauer der Gesellschaft betrachtet ergeben sich keine Mehreinnahmen und die Gesellschaft verliert keine Verlustvorträge.
Keine Generierung von Verlusten durch Eigenkapital-Zinsabzug	Nicht quantifizierbar

Bei den weiteren in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Massnahmen (Entkoppelung Eigenkapital-Zinsabzuges und Mindestertragssteuer) rechnet die Regierung mit den unten stehend aufgeführten Mehreinnahmen. Diese Massnahmen werden im Rahmen der nächsten Phase der Sanierung umgesetzt und vorgängig in der eingesetzten Projektgruppe (sh. obige Ausführungen unter Punkt 2.3) beraten.

Massnahme	Mehreinnahmen
Entkoppelung des Sollertrages und Eigenkapital-Zinsabzuges	Bei einem Eigenkapital-Zinsabzug von 2 % ergeben sich – je nach Ergebnisentwicklung der Gesellschaften - Mehreinnahmen von CHF 13 Mio.
Erhöhung der Mindestertragssteuer auf CHF 1'800	Bei 40'000 Gesellschaften (Steuerjahr 2013) ergeben sich Mehreinnahmen von CHF 24 Mio.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

Vorbemerkung

In den folgenden Erläuterungen wird nicht auf die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer eingegangen, soweit sie Ausführungen zu Massnahmen ent-

halten, welche vorläufig zurückgestellt werden. Dies sind Ausführungen zur Entkoppelung des Eigenkapital-Zinsabzuges vom Sollertrag (Art. 54 Abs. 1 VV), die Erhöhung der Mindestertragssteuer (Art. 62 Abs. 2 VV; Art. 158 Abs. 7 VV) sowie die vorgeschlagene Besteuerung von Fondsanteilen (Art. 47 Abs. 3 Bst. I VV). All diese Massnahmen werden nochmals in der eingesetzten Projektgruppe diskutiert.

Ebenfalls wird nicht auf die Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände eingegangen, soweit sie Ausführungen zu Steuererhöhungen enthalten, welche in den Treffen zwischen dem Regierungschef und den Verbänden nicht bestritten wurden.

Zu Art. 11

Obwohl in der Vernehmlassungsvorlage keine Änderung zu Art. 11 vorgeschlagen wurde, regt die Treuhändervereinigung an, eine Regelung einzuführen, dass grundpfandgesicherte Schulden nur insoweit abzugsfähig sind, als sie den Steuerschätzwert der entsprechenden Liegenschaft nicht überschreiten.

Dieser Anregung wird entsprochen. Gemäss geltender Regelung dürfen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens von den Aktiven die vollen Schulden und sonstigen Lasten abgezogen werden. Dieser unbeschränkte Schuldenabzug kann bei Grundstücken, die mit einem Grundpfandtitel belastet sind, zu einem nicht sachgerechten Resultat führen. Dies ist der Fall, wenn der Steuerschätzwert der Liegenschaft – z.B. wegen fehlender Neuschätzung – unter dem Wert des darauf lastenden Grundpfandtitels liegt. Dadurch entsteht ein Schuldenüberhang, der mit anderen Vermögenswerten verrechnet werden kann.

Die Regierung schlägt somit eine Änderung von Art. 11 dahingehend vor, dass durch Grundpfandtitel sichergestellte Schulden höchstens im Umfang des Steuerschätzwertes des belasteten Grundstücks geltend gemacht werden können.

Zu Art. 12 Abs. 1 Bst. e

Die geltende Regelung sieht vor, dass Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen mit dem Betrag zu bewerten sind, um welchen eine gleichwertige Leistung von nicht nahestehenden Personen erworben werden könnte; ist die wiederkehrende Leistung nicht auf Lebenszeit verliehen, so ist sie in der Vermögensbewertung mit der Summe der Werte der einzelnen Jahresleistungen anzusetzen, höchstens aber mit dem fünfzehnfachen Betrag einer Jahresleistung.

Die Regierung schlägt vor, dass bei nicht auf Lebenszeit verliehenen Leistungen die Beschränkung auf das Fünfzehnfache des Betrages der Jahresleistung aufgehoben wird. Es soll immer auf den Drittvergleich abgestellt werden, sowohl bei wiederkehrenden Leistungen auf Lebenszeiten wie auch wiederkehrenden Leistungen, welche nicht auf Lebenszeiten verliehen sind. Der zweite Teilsatz dieses Absatzes ist somit ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 13 Abs. 1

Nachdem der Tarif der Vermögens- und Erwerbssteuer von 7 % auf 8 % erhöht wurde, ist auch der Steuersatz für die Widmungssteuer zu erhöhen. Die Widmungssteuer wird erhoben, wenn der Vermögenssteuer unterliegende Werte auf eine juristische Person übertragen werden und anschliessend dieses Vermögen oder die resultierenden Begünstigungen oder Anteile nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegen. Die Vermögenssteuer ist eine wichtige und stabile Einnahmenquelle für Land und Gemeinden. Entsprechend wichtig ist deshalb, dass eine angemessene Besteuerung erfolgt, wenn Vermögenswerte endgültig der Vermögenssteuer entzogen werden. Es wird deshalb ein Steuersatz von 3,5% - gegenüber der Vernehmlassung von 3% - vorgeschlagen.

Zu Art. 16 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 sowie Abs. 3 Bst. e und h

Abs. 2 Bst. b Ziff. 3

Verlustvorträge können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden. Fallen in einem Jahr sehr hohe Verluste an, führt dies dazu, dass der Steuerpflichtige anschliessend während Jahren Gewinne erzielen kann, die keine Steuerzahlung auslösen. Die zeitlich unbeschränkte Verlustvortragsmöglichkeit soll beibehalten werden, die Verlustvorträge sollen aber nicht vollumfänglich an den laufenden steuerpflichtigen Erwerb angerechnet werden können. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird erreicht, dass jeweils auf mindestens 30 % des laufenden steuerbaren Erwerbs die Steuer zu entrichten ist. Somit generiert der Staat bei positiven Ergebnissen wieder Steuereinnahmen (trotz bestehender Verlustvorträge). Ähnliche Bestimmungen haben verschiedene europäische Länder schon seit Jahren, u.a. auch Österreich und Deutschland.

In den Treffen zwischen dem Regierungschef und den Wirtschaftsverbänden galt diese Massnahme als unbestritten (vgl. obige Ausführungen unter Punkt 2.3).

Abs. 3 Bst. e

Die geltende Regelung sieht vor, dass einmalige Beiträge und Prämien in vollem Umfang abgezogen werden können.

Um Missbräuche zu verhindern, schlägt die Regierung insoweit eine Begrenzung vor, als dass die resultierenden Altersleistungen angemessen sein müssen. Einkäufe sollen der Schliessung von Deckungslücken und einer adäquaten Altersvorsorge und nicht der Steueroptimierung dienen.

Auf Verordnungsebene soll genauer definiert werden, was als angemessen gilt. Gemäss geltender Praxis der Steuerverwaltung gelten Einkäufe als angemessen, welche zu einer Altersrente in der Höhe bis zu 80 % des durchschnittlichen versicherten AHV-pflichtigen Lohnes oder durchschnittlichen Einkommens der letzten

5 Jahre vor der Pensionierung führen. Zudem darf die jährliche Altersrente aus der zweiten Säule das Fünffache der Mindestgrenze gemäss Art. 6 Abs. 3 BPVG (d.h. das 15fache der maximalen Altersrente der AHV) nicht übersteigen. Die Einkäufe haben spätestens drei Jahre vor Erreichung der effektiven Pensionierung zu erfolgen.

Abs. 3 Bst. h

Gemäss altem Steuergesetz war vorgesehen, dass nur Einzelzuwendungen in der Höhe von mindestens CHF 100 zum Spendenabzug zugelassen wurden. Diese Mindestgrenze für Einzelzuwendungen wurde nicht ins neue Steuergesetz übernommen. Wie sich nun in der Praxis gezeigt hat, führt dies dazu, dass Steuerpflichtige Spendenbelege mit teils sehr tiefen Spendenbeträgen einreichen; deren Kontrolle führt bei den Steuerbehörden einerseits zu einem hohen administrativen Aufwand und die daraus resultierende Steuererleichterung für die Steuerpflichtigen ist andererseits nur gering. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll wieder die 100-Franken-Grenze für die Einzelzuwendungen eingeführt werden.

Die Gemeinde Ruggell begrüsst die Einführung der 100-Franken-Grenze. Sie schlägt vor, dass zum besseren Verständnis der Steuerpflichtigen die Liste der Institutionen, die zum Spendenabzug zugelassen seien, auf der Webseite der Steuerverwaltung veröffentlicht werde.

Beim Grossteil der liechtensteinischen gemeinnützigen steuerbefreiten Institutionen handelt es sich um Stiftungen, die ihr vorhandenes Vermögen gemeinnützigen Zwecken zukommen lassen; sie sammeln keine Spenden. Es macht daher keinen Sinn, eine Liste mit den steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen zu veröffentlichen. Es ist den steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen, welche Spendensammlungen vornehmen, überlassen, auf ihrer Internetseite oder in

ihren Aussendungen darauf hinzuweisen, dass Spenden an sie steuerlich zum Abzug zugelassen sind.

Zu Art. 18 Abs. 6

Nachdem der Grundfreibetrag für Alleinstehende neu auf CHF 225 festgesetzt wird (sh. Art. 19 Abs. 1), muss diese Bestimmung entsprechend angepasst werden.

Zu Art. 19

Abs. 1

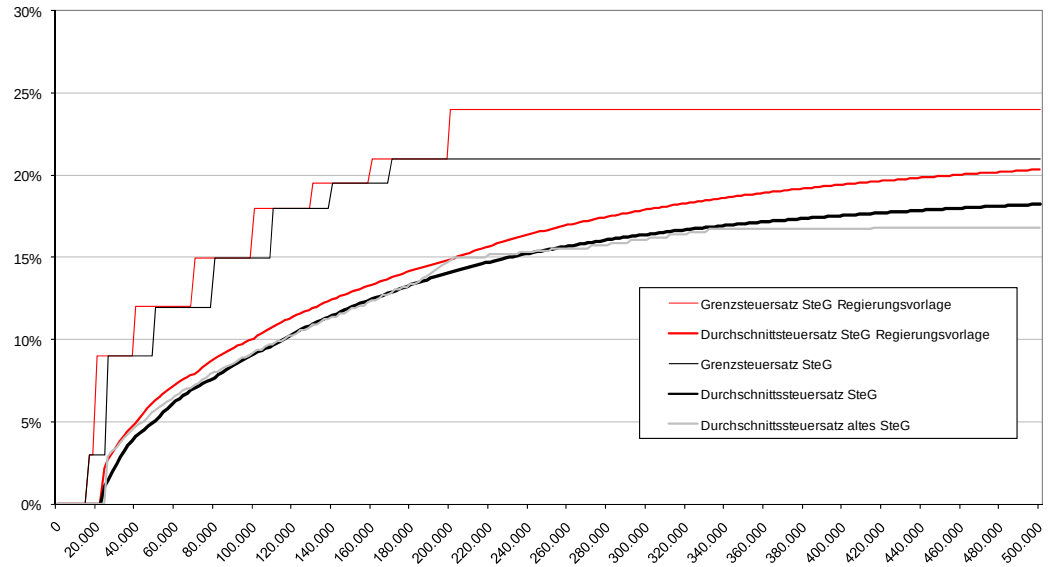
Die Regierung schlägt eine Anpassung des Tarifs im unteren und mittleren Bereich in der Weise vor, dass annähernd die gleiche Steuerbelastung wie gemäss altem Steuergesetz resultiert.

Zudem schlägt sie eine neue Tarifstufe von 8 % bei Einkommen ab CHF 200'000 (bei Alleinstehenden) bzw. CHF 300'000 (bei Alleinerziehenden) bzw. CHF 400'000 (bei Verheirateten) vor. Die Einführung einer neuen Tarifstufe von 8 % erhöht die Maximalbelastung natürlicher Personen auf 20 % (bei 150 % Gemeindesteuerzuschlag) bzw. 24 % (bei 200 % Gemeindesteuerzuschlag). Diese neue Maximalbelastung für sehr hohe Erwerbseinkünfte ist nach Ansicht der Regierung vertretbar und verglichen mit unseren Nachbarländern immer noch moderat.

Die unten stehenden Grafiken zeigen einen Vergleich der Steuerbelastung für Alleinstehende, Alleinerziehende und Verheiratete gemäss altem Steuergesetz (Durchschnittssteuersatz altes SteG), neuem Steuergesetz (Durchschnittssteuersatz SteG) sowie dem neu vorgeschlagenen Tarif (Durchschnittssteuersatz SteG Regierungsvorlage).

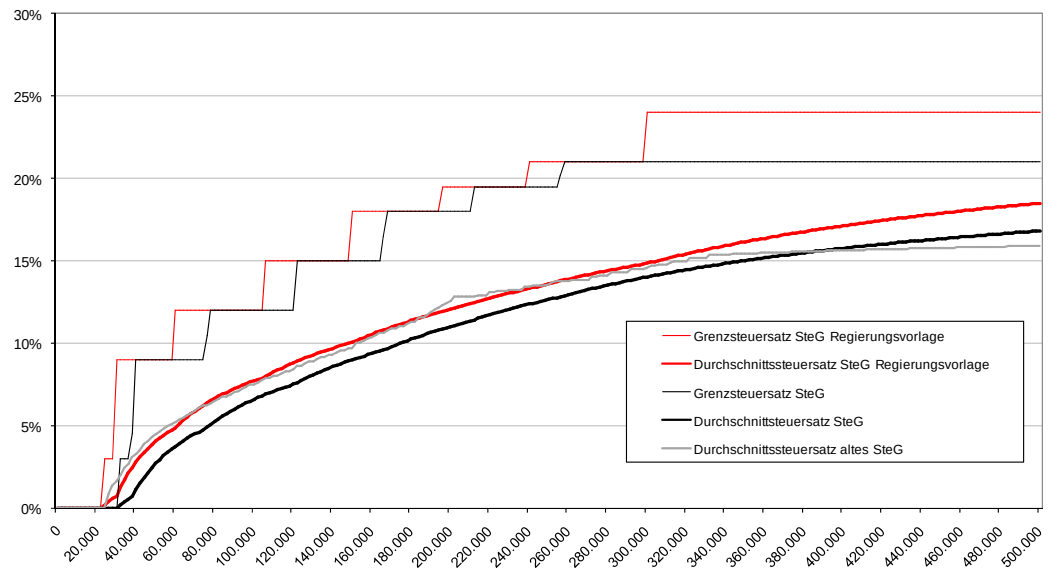
Grenz- und Durchschnittssteuersatz

(Alleinstehende, Gemeindegzuschlag 200%)

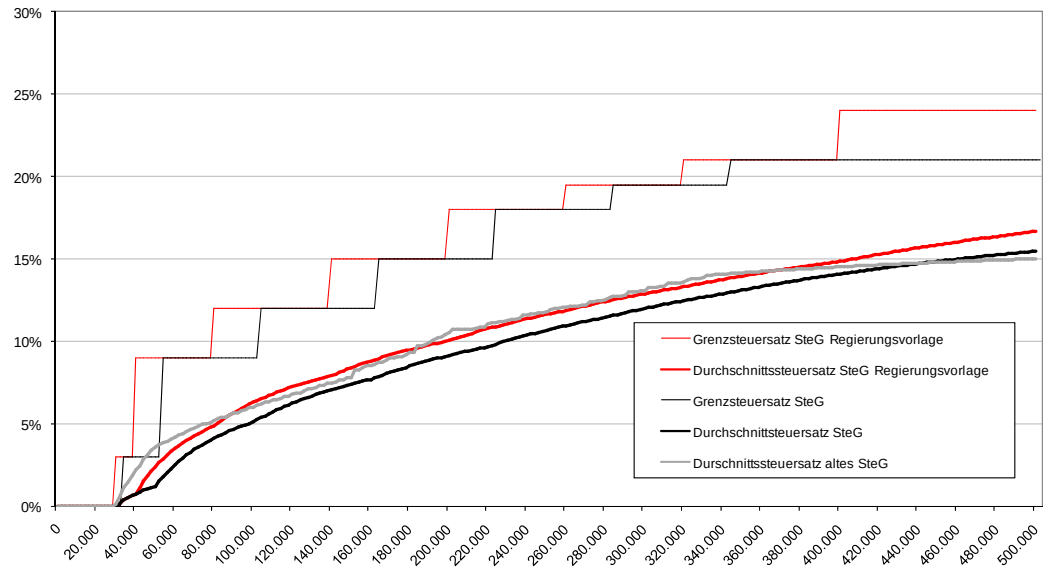


Grenz- und Durchschnittssteuersatz

(Alleinerziehende, Gemeindegzuschlag 200%)



Grenz- und Durchschnittssteuersatz
(Verheiratete, Gemeindefzuschlag 200%)



Die folgenden Tabellen zeigen einen Vergleich der Steuerbelastung für Alleinstehende, Alleinerziehende mit 2 Kindern sowie Verheiratete mit 2 Kindern gemäss altem SteG, geltendem SteG sowie Regierungsvorlage:

Alleinstehende						
Bruttoerwerb	Steuerbelastung altes SteG		Steuerbelastung geltendes SteG		Steuerbelastung Regierungsvorlage	
CHF	CHF	%	CHF	%	CHF	%
60'000	2'522	4.2	2'268	3.8	2'774	4.6
80'000	4'438	5.5	4'273	5.3	4'873	6.1
100'000	6'616	6.6	6'428	6.4	7'328	7.3
150'000	13'357	8.9	13'539	9.0	14'739	9.8
200'000	22'049	11.0	22'064	11.0	23'564	11.8
300'000	40'552	13.5	40'848	13.6	44'155	14.7
450'000	66'272	14.7	69'024	15.3	76'356	17.0
600'000	89'095	14.8	97'202	16.2	108'559	18.1

Standardbeispiel „Alleinstehende“: kein steuerbares Vermögen, Bruttoerwerb gemäss Lohnausweis, übliche Pauschalabzüge, Gemeindesteuerzuschlag 200%

Alleinerziehende mit 2 Kindern						
Bruttoerwerb	Steuerbelastung altes SteG		Steuerbelastung geltendes SteG		Steuerbelastung Regierungsvorlage	
CHF	CHF	%	CHF	%	CHF	%
60'000	140	0.2	0	0.0	47	0.1
80'000	1'456	1.8	590	0.7	1'265	1.6
100'000	3'080	3.1	2'165	2.2	2'840	2.8
150'000	8'009	5.3	6'990	4.7	8'115	5.4
200'000	14'375	7.2	13'197	6.6	14'772	7.4
300'000	31'912	10.6	29'199	9.7	31'449	10.5
450'000	57'734	12.8	57'111	12.7	61'734	13.7
600'000	80'558	13.4	85'289	14.2	93'937	15.7

Standardbeispiel „Alleinerziehende mit 2 Kindern“: kein steuerbares Vermögen, Bruttoerwerb gemäss Lohnausweis, übliche Pauschalabzüge, Gemeindesteuerzuschlag 200%

Verheiratete mit 2 Kindern						
Bruttoerwerb	Steuerbelastung altes SteG		Steuerbelastung geltendes SteG		Steuerbelastung Regierungsvorlage	
CHF	CHF	%	CHF	%	CHF	%
60'000	0	0.0	0	0.0	0	0.0
80'000	704	0.9	233	0.3	233	0.3
100'000	2'181	2.2	1'073	1.1	1'673	1.7
150'000	5'955	4.0	5'051	3.4	6'235	4.2
200'000	11'043	5.5	10'402	5.2	11'727	5.9
300'000	26'491	8.8	23'753	7.9	26'153	8.7
450'000	52'633	11.7	49'638	11.0	52'638	11.7
600'000	75'456	12.6	77'816	13.0	83'875	14.0

Standardbeispiel „Verheiratete mit 2 Kindern“: kein steuerbares Vermögen, Bruttoerwerb gemäss Lohnausweis, übliche Pauschalabzüge, Gemeindesteuerzuschlag 200%

Durch diese Tarifierung ist auf Landesebene mit Mehreinnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer gegenüber dem heute geltenden Tarif von rund 13 % (berechnet auf der Grundlage der Steuerdaten 2005) bzw. CHF 7 Mio. zu rechnen.

Wie sich aus den Treffen mit den Wirtschaftsverbänden ergibt, unterstützen sie diese Tarifierungen bzw. haben dagegen keine Einwände (vgl. obige Ausführungen unter Punkt 2.3).

Die Gemeinde Ruggell führt aus, dass aus dieser Anpassung eine annähernd gleiche Steuerbelastung wie gemäss altem Steuergesetz resultiere. Gegenüber dem bestehenden Gesetz entspreche sie jedoch einer Erhöhung von 1.5 auf 3%, was einer Verdoppelung gleichkomme. Mit anderen Worten, die unteren Einkommen würden im Vergleich zu oberen Einkommen stärker belastet, was dem Anspruch auf soziale Gerechtigkeit bei der Besteuerung zuwiderlaufe.

Wie der Belastungsvergleich zeigt, liegt bei den Alleinerziehenden und Verheirateten die Steuerbelastung gemäss neuem Vorschlag im unteren und mittleren Bereich leicht unter der Belastung gemäss altem Steuergesetz. Bei den Alleinstehenden liegt die Belastung gemäss Vorschlag leicht über demjenigen gemäss altem Steuergesetz.

Auch sei erwähnt, dass im unteren und mittleren Bereich die Mehrbelastung gemäss Vorschlag gegenüber der geltenden Regelung in etwa gleich hoch ist. Im untersten Bereich ist sie teils noch geringer. Die Regierung erachtet eine solche, gleichmässige Mehrbelastung gegenüber der geltenden Regelung als moderat und ausgewogen.

Abs. 2

Im Steuergesetz fehlt derzeit eine Regelung, welcher Tarif bei stellvertretender Vermögensbesteuerung durch die Stiftung, stiftungsähnliche Anstalt bzw. besondere Vermögenswidmung (gemäss Art. 9 Abs. 3 SteG) zur Anwendung gelangt.

Gemäss Praxis der Steuerverwaltung kommt bei stellvertretender Vermögensbesteuerung der Tarif für alleinstehende Steuerpflichtige zur Anwendung. Die Anwendung des gleichen Tarifs wie bei den Begünstigten ist nicht möglich, da die Begünstigungen teilweise nicht wertmässig bestimmbar sind. Zudem wäre die Anwendung des Tarifs der verschiedenen Begünstigten aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar. Es soll somit grundsätzlich der Tarif für Alleinstehende zur Anwendung kommen.

Des Weiteren soll der Grundfreibetrag nicht geltend gemacht werden können, da bereits auf Ebene der Besteuerung der Begünstigten bei deren persönlichen Steuerveranlagung der Grundfreibetrag abgezogen wird. Könnte der Grundfreibetrag bei der stellvertretenden Vermögensbesteuerung auf Ebene der Stiftung

abgezogen werden, kämen deren Begünstigte zweimal in den Genuss des Grund Freibetrages (d.h. bei der stellvertretenden Vermögensbesteuerung auf Ebene der Stiftung sowie bei der persönlichen Steuerveranlagung), was gegenüber Steuerpflichtigen, bei denen keine stellvertretende Vermögensbesteuerung erfolgt, nicht gerechtfertigt wäre.

In Art. 19 Abs. 2 soll somit der Tarif für stellvertretende Vermögensbesteuerung in der Weise festgelegt werden, dass der Tarif gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a - jedoch ohne Grundfreibetrag - zur Anwendung gelangt.

Die Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung vertritt die Auffassung, dass bei Strukturen, bei denen die Begünstigten bestimmbar seien und eine Optierung gemäss Art. 9 Abs. 3 Steg erfolge, der entsprechende Tarif für Alleinstehende, Verheiratete etc. nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a bis c Steg heranzuziehen sei. Eine Gleichbehandlung eines bekannten Begünstigten sei nicht gegeben. Z.B. würde ein verheirateter Begünstigter indirekt (d.h. durch Struktur) gemäss Art. 19 Abs. 2 mit den Alleinstehenden Tarif veranlagt, ohne die stellvertretende Vermögensbesteuerung mit dem Verheirateten Tarif, welcher tiefer liege.

Diesem Vorschlag kann aus vorerwähnten Gründen nicht entsprochen werden.

Zu Art. 23

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Bestimmungen betreffend die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen einer Überarbeitung bedürfen, insbesondere sollen die darin vorgesehenen Wahlmöglichkeiten für die Steuerpflichtigen eingeschränkt werden. Die Besteuerung nach den verschiedenen Veranlagungsarten (Quellensteuer, vereinfachte Veranlagung, ordentliche Veranlagung) kann zu sehr unterschiedlichen Steuerbelastungen führen; die Steuerpflichtigen haben somit Steuerplanungsmöglichkeiten, was nicht Sinn und Zweck dieser Wahlmöglichkeiten sein kann.

Abgeschafft werden soll die Wahlmöglichkeit der vereinfachten Veranlagung (d.h. vereinfachte Veranlagung auf Antrag). Auf die Wahlmöglichkeit der ordentlichen Veranlagung kann nicht verzichtet werden, da aus EWR-rechtlichen Vorgaben den beschränkt Steuerpflichtigen (d.h. den Steuerpflichtigen mit Wohnsitz/Aufenthalt im Ausland) die Möglichkeit geboten werden muss, sich gleich besteuern zu lassen wie unbeschränkt Steuerpflichtige (d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz/Aufenthalt im Inland).

Bei allen Erwerbsarten wurde heute als Regelfall eine vereinfachte Veranlagung (Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. a, b und g) oder ein Quellensteuerabzug (Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. c bis f) vorgenommen. Lediglich auf Antrag wurden diese Erwerbseinkünfte einer ordentlichen Veranlagung unterzogen. Die Praxis hat gezeigt, dass ab einem steuerpflichtigen Erwerb von rund CHF 150'000 die vereinfachte Veranlagung bzw. der Quellensteuerabzug zu einer wesentlich tieferen Steuerbelastung führt als bei einer ordentlichen Veranlagung dieser Einkünfte.

Dies sei anhand eines Beispiels aufgezeigt:

- Bei beschränkt Steuerpflichtigen mit Erwerb aus selbständiger Tätigkeit (Erwerb aus inländischer Betriebsstätte – inklusive Sollertrag auf das Vermögen in der inländischen Betriebsstätte) wird dieser Erwerb gemäß geltender Regelung vereinfacht veranlagt mit einer Quellensteuer von 4 % samt dem jeweiligen Gemeindesteuerzuschlag; dies führt zu einer Steuerbelastung zwischen 10 % und 12 %. Bei selbständig Erwerbenden, welche im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind, kann diese Steuerbelastung bei hohen Reingewinnen deutlich höher liegen.

Um dieser ungleichen Besteuerung entgegen zu treten, wird vorgeschlagen, dass beschränkt Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Erwerb von über CHF 150'000 in jedem Fall der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Bis zu dieser

Erwerbshöhe stellt die vereinfachte Veranlagung bzw. der Steuerabzug den Regelfall dar, es besteht jedoch die Wahlmöglichkeit zur ordentlichen Veranlagung.

Einen Sonderfall bilden die öffentlichen Bediensteten. Hier soll in jedem Fall – d.h. unabhängig der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs - eine ordentliche Veranlagung erfolgen. Gemäß geltender Regelung wird bei öffentlich Bediensteten mit Wohnsitz/Aufenthalt im Ausland ein Quellensteuerabzug (Lohnsteuer) mit abgeltender Wirkung vorgenommen, d.h. die Besteuerung in Liechtenstein ist abschließend. Insbesondere bei Personen mit einem Teil-Pensum oder einem erwerbstätigen Ehepartner kann die Steuerbelastung bei Besteuerung mit der Quellensteuer im Verhältnis zur Steuerbelastung bei ordentlicher Veranlagung deutlich tiefer ausfallen. Beim System des Quellensteuerabzuges kann nicht berücksichtigt werden, dass diese Personen im Ausland allenfalls einer weiteren Tätigkeit nachgehen oder der Ehepartner ebenfalls erwerbstätig ist und somit ein höherer Quellensteuerabzug anzusetzen wäre (höhere Progression). Bei inländischen Steuerpflichtigen stellt sich beim Quellensteuerabzug (Lohnsteuerabzug) das gleiche Problem. Hier ist die Besteuerung jedoch nicht abschließend, sondern in der Steuererklärung hat der Steuerpflichtige den gesamten Erwerb einschließlich desjenigen des Ehepartners anzugeben.

Um diesem Problem entgegenzuwirken wird vorgeschlagen, dass beschränkt Steuerpflichtige mit einem Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit, bei denen Liechtenstein das ausschließliche Besteuerungsrecht zukommt, in jedem Fall ordentlich veranlagt werden. Ein ausschließliches Besteuerungsrecht bei unselbständig Erwerbenden kommt Liechtenstein in den verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen bei öffentlich Bediensteten zu.

Aufgrund der neu vorgeschlagenen Regelungen erfolgt die Erhebung der Vermögens- und Erwerbssteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen wie folgt:

Erwerbsart	Quellensteuer- Abzug	vereinfachte Veranlagung	ordentliche Veranlagung	
	<i>Regelfall</i>	<i>Regelfall</i>	<i>Regelfall</i>	<i>auf Antrag</i>
• Erwerb aus Bewirt- schaftung - Land- und Forstwirtschaft (Art. 6 Abs. 5 Bst. a) sowie • Erwerb aus Be- triebsstätte (Art. 6 Abs. 5 Bst. b) • Sollertrag (Art. 6 Abs. 5 Bst. g) bis CHF 150'000 ab CHF 150'000		4 % und Gemeinde Zuschlag 	 Tarif 19 und Ge- meindezuschlag	Tarif 19 und Gemeinde Zu- schlag
• unselbst. Erwerb (Art. 6 Abs. 5 Bst. c) bis CHF 150'000 ab CHF 150'000 sowie falls FL abschliessen- des Besteuerungs- recht hat	abgestufter Quellensteuertarif (Lohnsteuer) 		 Tarif 19 und Ge- meindezuschlag	Tarif 19 und Ge- meindezuschlag
• Vergütungen an Or- gane von jur. Per- sonen und bes. Vermögens- widmungen (Art. 6 Abs. 5 Bst. d) bis CHF 150'000 ab CHF 150'000	12 % 		 Tarif 19 und Zu- schlag 200%	Tarif 19 und Zu- schlag 200 %
• AHV-/IV-/Pensions- leistungen (Art. 6 Abs. 5 Bst. e) • Erwerb aus Auflö- sung Sperrkon- to/Freizügig- keitspolice (Art. 6 Abs. 5 Bst. f) bis CHF 150'000 ab CHF 150'000	12 % (Berücksichti- gung Freibetrag) 		 Tarif 19 und Zu- schlag 200%	Tarif 19 und Zu- schlag 200 %

Zu Art. 29 Abs. 1

Nachdem bei unselbständigem Erwerb und bei Vergütungen an Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen die Wahlmöglichkeit der vereinfachten Veranlagung gestrichen werden soll, ist bei dieser Bestimmung die vereinfachte Veranlagung zu streichen.

Zu Art. 33

Von verschiedenen Verbänden wurde kritisiert, dass einerseits die Gemeinden in der Lage seien, erhebliche Finanzreserven zu öffnen, während der Staat ein Defizit erleide. Die Finanzzuweisungen und Subventionen an die Gemeinden seien zu überdenken.

Die Gemeinde Ruggell sowie die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung schlagen eine Anhebung der Steuer nach dem Aufwand vor, dies im Hinblick auf die Steuerbelastung von natürlichen Personen, welche der Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegen.

Die Regierung schlägt als eine Massnahme zur Umverteilung der Erträge zwischen Land und Gemeinden eine Änderung bei der Aufteilung der Steuereinnahmen aus der Besteuerung nach dem Aufwand vor. Gemäss geltender Rechtslage beträgt der Steuersatz für die Besteuerung nach dem Aufwand 5% zuzüglich des jeweiligen Gemeindesteuerzuschlags nach Art. 75. Die 5% fallen dem Land und der Gemeindesteuerzuschlag der jeweiligen Gemeinde zu. Die Regierung schlägt vor, dass inskünftig die gesamten Einnahmen aus der Besteuerung nach dem Aufwand – wie nach altem Steuergesetz - dem Land zufallen sollen.

Weiters schlägt die Regierung eine Erhöhung des Steuersatzes von 15% (5% plus 200% Gemeindesteuerzuschlag) auf 25% des Aufwandes vor. Eine Erhöhung rechtfertigt sich einerseits nachdem auch der Tarif für die Vermögens- und Erwerbssteuer angehoben wurde und der Maximalsteuersatz nun bei 24% liegt.

Andererseits ist die vorgeschlagene Erhöhung aufgrund des sich verändernden Umfelds (z.B. Erhöhung in der Schweiz) gerechtfertigt.

Zu Art. 47 Abs. 4 Bst. c

Gemäss geltender Regelung zählen Einlagen der Mitglieder von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu) nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag. Diese Einlagen werden deshalb nicht besteuert, da diese Kapitalzugänge nicht aus eigener Kraft erwirtschaftet wurden; es handelt sich um erfolgsneutrale Vorgänge.

Einlagen von Errichtern (Stiftern, Gründern oder Treugebern) in Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten oder besondere Vermögenswidmungen sollen aus den gleichen Gründen wie die Einlagen der Mitglieder von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen. Im Sinne einer Klarstellung soll eine entsprechende Gesetzesanpassung vorgenommen werden.

Zu Art. 48 Abs. 1 Bst. e^{bis})

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. e zählen Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen an in- und ausländischen juristischen Personen nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag. Der Grund dafür liegt darin, dass diese Gewinne auf Ebene der juristischen Person bereits besteuert wurden.

Das Steuergesetz enthält keine explizite Regelung, wie Ausschüttungen von Stiftungen/stiftungsähnlichen Anstalten/Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit in eine andere juristische Person zu behandeln sind. Die Regierung schlägt im Sinne einer Klarstellung die Aufnahme einer Bestimmung ins Steuergesetz vor, wonach auch Ausschüttungen von Stiftungen/stiftungsähnlichen Anstalten/Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit in andere juristische Personen von der Ertragssteuerpflicht ausgenommen sind.

Zu Art. 54 Abs. 1

Die Regierung schlägt vor, dass der Eigenkapital-Zinsabzug das steuerbare Ergebnis auf maximal Null reduzieren und keinen vortragsfähigen Verlust generieren soll.

In den Treffen zwischen Regierungschef und Wirtschaftsverbänden galt diese Massnahme als unbestritten (vgl. obige Ausführungen unter Punkt 2.3).

Zu Art. 55 Abs. 1 Bst. b

In der Landtagssitzung vom 25. April 2012 verabschiedete der Landtag eine Änderung von Art. 55 (LGBI. 2012 Nr. 303). In Abs. 1 dieser Bestimmung wird geregelt, bei welchen Immaterialgüterrechten ein Abzug vorgenommen werden kann. Hierbei handelt es sich um folgende Immaterialgüterrechte:

- a) Patente, Marken und Design, sofern diese durch die Eintragung in ein inländisches, ausländisches oder internationales Register geschützt sind; und
- b) Software sowie medizinische, technische und naturwissenschaftliche Datenbanken.

Art. 55 wurde sodann am 12. April 2012 der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zur Notifizierung vorgelegt, d.h. zur Prüfung, ob diese Bestimmung mit den staatlichen Beihilferegelungen nach Art. 61 EWR-Abkommen konform ist.

Nach erfolgter Notifikation haben mehrere Sitzungen und Briefwechsel mit der ESA stattgefunden. Die von Art. 55 Abs. 1 Bst. a umfassten Immaterialgüterrechte waren bereits Gegenstand der positiven ESA-Entscheidung vom 1. Juni 2011 und warfen seitens der ESA keine Fragen auf. Hinsichtlich der in Art. 55 Abs. 1 Bst. b genannten Immaterialgüterrechte (Software sowie medizinische, technische und naturwissenschaftliche Datenbanken) hatte die ESA Nachfragen in Bezug auf die Selektivität. Es konnte nachgewiesen werden, dass alle Sektoren

von Software sowie von technischen und naturwissenschaftlichen Datenbanken profitieren können. In diesen Diskussionen kristallisierte sich aber heraus, dass bei medizinischen Datenbanken die Selektivität, d.h. die Bevorzugung bestimmter Unternehmen in einem bestimmten Sektor, nämlich dem Medizinsektor, nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden konnte.

Stellt die ESA aber nach einer vorläufigen Prüfung fest, dass die angemeldete Massnahme (hier Art. 55 Abs. 1 Bst. b „medizinische Datenbanken“) Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens gibt, so muss sie nach Art. 4 Abs. 4 des Protokolls 3 über die Aufgaben und Befugnisse der ESA auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen aufgrund des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes das förmliche Prüfverfahren eröffnen.¹ Die ESA bemüht sich dieses formelle Prüfverfahren binnen 18 Monaten abzuschliessen.

Da die Beibehaltung des Art. 55 Abs. 1 Bst. b die „medizinischen Datenbanken“ ein förmliches Prüfverfahren der ESA bedeuten würde und erst frühestens in 18 Monaten für die Rechtsunterworfenen Rechtssicherheit gegeben wäre, wird das Wort „medizinische“ aus Art. 55 Abs. 1 Bst. b gestrichen. Mit dieser Streichung kann sichergestellt werden, dass die ESA in Bezug auf Art. 55 kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und so mit der positiven Entscheidung der ESA vor Jahresende gerechnet werden kann.

Zu Art. 57 Abs. 1

Verlustvorträge können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden. Fallen in einem Jahr sehr hohe Verluste an, führt dies dazu, dass dieser Steuerpflichtige an-

¹ Artikel 4 Abs. 4 des Protokolls 3 über die Aufgaben und Befugnisse der ESA auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen beim Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (LGBl. 1995 Nr. 72)

schliessend während Jahren Gewinne erzielen kann, die keine Steuerzahlung auslösen. Die zeitlich unbeschränkte Verlustvortragsmöglichkeit soll beibehalten werden, die Verlustvorträge sollen aber nicht vollumfänglich an den steuerpflichtigen Reinertrages angerechnet werden können. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird erreicht, dass jeweils auf mindestens 30 % des steuerpflichtigen Reinertrages die Steuer zu entrichten ist. Somit reduziert sich die Volatilität der Steuereinnahmen. Ähnliche Bestimmungen haben verschiedene europäische Länder schon seit Jahren, u.a. auch Österreich und Deutschland.

In den Treffen zwischen Regierungschef und Wirtschaftsverbänden galt diese Massnahme als unbestritten (vgl. obige Ausführungen unter Punkt 2.3).

Zu Art. 62 Abs. 1

Die Mindestertragssteuer ist – sofern keine Ausnahme gemäss Art. 62 Abs. 3 SteG vorliegt – in jedem Fall geschuldet, unabhängig des erwirtschafteten Ertrages bzw. auch bei einem Verlust. Nachdem es sich um eine Ertragssteuer handelt, ist die Dauer der Steuerpflicht nicht relevant. Zur Klarstellung, dass die Mindestertragssteuer auch bei unterjähriger Steuerpflicht geschuldet ist, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

Die Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung bringt vor, dass die Mindestertragssteuer alle juristischen Personen betreffe und deshalb die Dauer der Steuerpflicht anteilmässig auch hier berücksichtigt werden sollte. Vor allem in jenen Fällen, bei welchen Gesellschaften in Liquidation gesetzt werden, müsse das Sperrhalbjahr beachtet werden. In der Regel werde eine Löschung nicht vor Ablauf von sechs Monaten gewährt. Obwohl schon länger keine Absicht zur Weiterführung der Gesellschaft bestehe, müsse eine volle Jahressteuer bezahlt werden, was nicht sachgerecht sei.

Die anderen Wirtschaftsverbände hatten keine Einwendungen gegen diese Gesetzesänderung vorgebracht.

Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei der Ertragssteuer um eine Mindestertragssteuer. Die Dauer der Steuerpflicht ist bei einer Ertragssteuer nicht relevant.

Zu Art. 65 Abs. 3 VV

Die Regelung, dass Anlagefonds in der Form von Treuhänderschaften keine Mindestertragssteuer zu zahlen haben, ist derzeit lediglich in den Erläuterungen zu Art. 65 (S. 63 der Stellungnahme Nr. 83/2010) festgehalten. Die Regierung hat sodann in der Vernehmlassung vorgeschlagen, diese Regelung der Klarheit halber ins Gesetz zu übernehmen.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde seitens des Bankenverbandes zu recht vorgebracht, dass das AIFMG, auf welches in Art. 65 Abs. 3 VV verwiesen werde, noch nicht in Kraft sei (voraussichtliches Inkrafttreten Juli 2013) und dass das IUG, auf welches nicht verwiesen werde, voraussichtlich noch – zumindest während einer Übergangsfrist - in Kraft bleibe.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Inkraft- bzw. Ausserkrafttretensregelungen wird derzeit davon abgesehen, die ursprünglich vorgesehene präzisierende Regelung ins Gesetz zu übernehmen. Eine Übernahme soll erst erfolgen, wenn das AIFMG in Kraft ist bzw. Klarheit darüber besteht, wie lange das IUG in Kraft bleibt.

Zu Art. 75 Abs. 1

Nachdem die Einnahmen aus der Besteuerung nach dem Aufwand inskünftig gänzlich dem Land zufallen sollen, ist der letzte Teilsatz dieser Bestimmung ersatzlos zu streichen (vgl. auch Ausführungen zu Art. 33).

Zu Art. 99 Abs. 1

Bst. a

Es wird vorgeschlagen präzisierend aufzunehmen, dass die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Leistungen an Arbeitnehmer mit dem amtlichen Lohnausweisformular zu erfolgen hat.

Bst. a^{bis)}

Neu wird aufgenommen, dass auch Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und Pensionsfonds an die Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über ihre Leistungen auszustellen haben; die Bescheinigung hat mit dem amtlichen Rentenbescheinigungsformular zu erfolgen. Diese Bescheinigung erfolgt in der Praxis bereits; mit dieser Bestimmung soll diese Pflicht gesetzlich verankert werden.

Bst. a^{ter)}

Neu wird zudem aufgenommen, dass Versicherungseinrichtungen, Banken, Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge sowie Pensionsfonds unbeschränkt Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über die Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge errichtet wurden, auszustellen haben. Bei beschränkt Steuerpflichtigen ergibt sich die Bescheinigungspflicht aufgrund von Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG.

Zu Art. 100 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 2

Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

Die Meldepflicht gemäss Abs. 1 wird auf unbeschränkt Steuerpflichtige eingeschränkt; die Meldepflicht bei Zahlungen an beschränkt Steuerpflichtige ergibt sich aus Art. 28 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Bst. c und d SteG.

In Bst. a wird neu die Verpflichtung aufgenommen, dass Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und Pensionsfonds gegenüber der Steuerverwal-

tung Meldungen zu erstatten haben, wenn sie an Versicherungseinrichtungen und Banken Zahlungen leisten zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge.

Abs. 2

Die geltende Bestimmung, dass die meldepflichtigen Einrichtungen dem Steuerpflichtigen ein Doppel nach Abs. 1 zuzustellen haben, ist ersatzlos zu streichen. Diese Einrichtungen sind bereits aufgrund von Art. 99 Abs. 1 Bst. a^{bis}) und a^{ter}) SteG verpflichtet, den Steuerpflichtigen entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Neu soll in Abs. 2 festgelegt werden, dass die Steuerverwaltung jährlich die Abgabefrist festsetzt, bis wann die Meldungen bei ihr einzureichen sind.

Der Bankenverband stellt die Frage, warum im Sinne der Rechtssicherheit nicht fixe Abgabetermine festgesetzt werden könnten.

Es ist nicht üblich, dass organisatorische Fristen wie Abgabetermine im Gesetz oder in der Verordnung geregelt werden. So wird z.B. auch die Abgabefrist für die Steuererklärung durch die Steuerverwaltung festgelegt.

Zu Art. 113 Abs. 3

Gemäss geltender Regelung wird sowohl die Vermögens- und Erwerbssteuer für selbständig Erwerbende sowie auch die Ertragssteuer für juristische Personen am allgemeinen Fälligkeitstermin fällig. Der allgemeine Fälligkeitstermin wird von der Steuerverwaltung festgesetzt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Einführung eines allgemeinen Fälligkeitstermins für selbständig Erwerbende und der damit verbundene provisorische Bezug für die Steuerbehörden mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden ist. Die zeitliche Spanne zwischen Zahlungsfrist aufgrund des allgemeinen Fälligkeitstermins (30. Juni) und der definitiven Veranlagung, welche zwi-

schen September und spätestens Dezember erfolgt, ist hingegen relativ gering. Die Regierung schlägt deshalb vor, den allgemeinen Fälligkeitstermin sowie den provisorischen Bezug für selbständig Erwerbende abzuschaffen. In Art. 113 Abs. 2 SteG soll deshalb Bst. a gestrichen werden.

Zu Art. 127 Abs. 2

Wie in den Ausführungen zu Art. 113 Abs. 3 SteG festgehalten, soll der provisorische Bezug bei selbständig Erwerbenden abgeschafft werden. In Art. 127 Abs. 2 SteG ist deshalb der Satzteil „Die Vermögens- und Erwerbssteuer für selbständig Erwerbende“ zu streichen.

Zu Art. 158 Abs. 7

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Mindeststeuer gemäss Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 4 altes Steuergesetz mit der Mindestertragssteuer gemäss Art. 62 Abs. 1 SteG soll auch die Mindeststeuer unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht im jeweiligen Steuerjahr geschuldet sein. Dies entspricht auch der Praxis der Steuerverwaltung.

Zu Art. 159 Abs. 1 Bst. a

Sinn und Zweck von Art. 159 ist es, in Analogie zur Widmungssteuer eine Steuer zu erheben, wenn bisher der Vermögenssteuer unterliegendes Vermögen nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegt. Dies ist der Fall, wenn die Begünstigungen nicht bestimmbar sind und keine Optierung erfolgt (Fall 1) oder wenn die Begünstigungen zwar bestimmbar sind, die Begünstigten jedoch im Ausland wohnen, und keine Optierung erfolgt (Fall 2). Der geltende Bst. a ist zu eng gefasst, da er nur den ersten Fall erfasst, nicht jedoch den zweiten Fall. Diese Bestimmung gilt es deshalb entsprechend auszuweiten.

Zu Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Vorlage – mit Ausnahmen von Art. 55 Abs. 1 – finden erstmals Anwendung auf die Veranlagung des Steuerjahres 2013 bzw. die Verfahrensbestimmungen auf Verfahren, welche im Steuerjahr 2013 durchgeführt werden (z.B. Bestimmungen betreffend den provisorischen Bezug). Art. 55 Abs. 1 findet hingegen bereits auf die Veranlagung des Steuerjahres 2012 Anwendung.

Der geltende Art. 55 (gemäss LGBI. 2012 Nr. 303) findet erstmals Anwendung auf die Veranlagung des Steuerjahres 2012. Wie oben ausgeführt, verstösst Bst. b von Art. 55 Abs. 1 teilweise gegen das Verbot staatlicher Beihilfen gemäss Art. 61 EWR-Abkommen. Die EWR-konforme Anpassung von Art. 55 Abs. 1 Bst. b hat auf den Anwendungszeitpunkt von Art. 55, d.h. somit für das Steuerjahr 2012 zu erfolgen.

5. POSTULAT ZUR EINFÜHRUNG EINES NEUEN GRENZSTEUERSATZES FÜR SPITZENVERDIENER

5.1 Postulat

Mit Datum vom 28. August 2012 hat der Abgeordnete Pepo Frick ein Postulat mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Postulat zur Einführung eines neuen Grenzsteuersatzes für Spitzenverdiener

Gestützt auf Art. 34 und Art. 35 der Geschäftsverordnung des Landtages reicht der unterzeichnende Abgeordnete das folgende Postulat ein und stellt den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

„Die Regierung wird eingeladen, die Einführung eines maximalen Grenzsteuersatzes von 8% bei Jahreseinkommen über CHF 300'000 bei

Alleinstehenden, über CHF 450'000 bei Alleinerziehenden und über CHF 600'000 bei Ehepaaren zu prüfen.“

Begründung

Ausgangslage

Im Jahre 2010 hat die Regierung im Rahmen ihrer Stellungnahme zur ersten Lesung des neuen Steuergesetzes auf Anfrage der Freien Liste statistische Berechnungsgrundlagen aufgeführt, die in etwa noch Gültigkeit haben dürften. Die Regierung stellte damals fest:“ Die Einführung einer weiteren Tarifstufe mit einem Spitzensteuersatz von 8% auf Landesebene führt zu einem prognostizierten zusätzlichen Steueraufkommen auf Landes- und Gemeindeebene von CHF 4 Mio. (pro Jahr).“ (Stellungnahme 83/2100 von der Regierung an den Landtag, S. 37) Derzeit beträgt der Spitzensteuersatz bei Vermögens- und Erwerbssteuer 7%. Zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage wird im aktuellen Steuergesetz der Erwerb inkl. Sollertrag herangezogen.

Gemäss den Berechnungsgrundlagen, welche der Regierung im August 2010 zur Verfügung standen, hatten 106 Alleinstehende eine Bemessungsgrundlage höher als CHF 300'000 und 90 Ehepaare eine Bemessungsgrundlage von über CHF 600'000.

Handlungsbedarf gegeben

Es ist Zeit, die ersten Erkenntnisse und Zahlen über die Auswirkungen des neuen Steuergesetzes sachlich und nüchtern zu analysieren.

Die Regierung hat prophezeit, dass die Steuereinnahmen mit dem Steuerjahr 2011 für einige Jahre leicht einbrechen werden. Im letzten Jahr sind aber die Kapital- und Ertragssteuereinnahmen stark gesunken sowie der Mehrwertsteuerertrag um 10% zurückgegangen.

Weil der Landtag 2010 auf Antrag der Regierung die Erbschaftssteuer gestrichen hat, können durch dieses Steuersubstrat keine Einnahmen mehr generiert werden. Die Couponsteuer wurde abgeschafft.

Insgesamt zeigt sich eindeutig, dass die Staatseinnahmen sich in den nächsten Jahren noch schlechter als erwartet entwickeln werden.

Die statistischen Daten aus dem Jahr 2010 bilden zusammen mit den aktuellen Zahlen zum 2011 generierten Steuersubstrat Ausgangspunkt zu diesem Postulat. Eine massvolle und angemessene zusätzliche Generierung von Steuern bei Spitzenverdienern ermöglicht dem Staat ein Mehreinkommen von rund CHF 4 Millionen pro Jahr, die direkt der öffentlichen Hand zugute kommen und indirekt zu einer leichten Umverteilung von Vermögenden zum Mittelstand beitragen können.

Im Gegensatz zu den unteren Einkommensschichten verdient der Mittelstand zu viel, um von staatlichen Subventionen und Unterstützungsbeiträgen profitieren zu können.

Die Interpellation der Freien Liste zur Vermögensverteilung hat aber gerade auch gezeigt, dass viele Bewohner Liechtensteins aus dem Mittelstand nur wenig finanzielle Reserven haben. Aufrütteln muss die eruierte Tatsache, dass 50% der Menschen in Liechtenstein weniger als CHF 10'000 Rücklagen besitzen. Viele der bereits beschlossenen und geplanten Sparmassnahmen des Staates belasten aber genau den Mittelstand bzw. diese Menschen.

Die Freie Liste fordert daher, die schlechte Steuereinnahmeentwicklung nicht über noch mehr Sparmassnahmen, die den Mittelstand überproportional treffen würden, auszugleichen. Sie fordert eine stärkere Besteuerung der Spitzenverdiener. Eine Anhebung des maximalen Grenzsteuersatzes um 1% betrifft die je

rund 100 steuerpflichtigen Spitzenverdiener der Kategorien a) und c) (Alle Steuerpflichtige sowie gemeinsam zu veranlagende Ehegatten).

Systematik

Systematisch kann die Einführung einer 8. Stufe problemlos in den Artikel des Steuergesetzes integriert werden („Tarif“), wie dies bereits anlässlich der 2. Lesung des neuen Steuergesetzes durch die Freie Liste vorgeschlagen wurde, konkret:

- bei a) „für alle Steuerpflichtigen“ gilt die 7% Steuerstufe für steuerpflichtige Erwerbe bis CHF 300'000, und es wird eine 8% Steuerstufe für steuerpflichtige Erwerbe über CHF 300'000 eingeführt.
- bei b) „für Alleinerziehende im Sinne des Familienzulagengesetzes“ gilt die 7% Steuerstufe für steuerpflichtige Erwerbe bis CHF 450'000, und es wird eine 8% Steuerstufe für steuerpflichtige Erwerbe über CHF 450'000 eingeführt.
- bei c) „für gemeinsam zu veranlagende Ehegatten“ gilt die 7% Steuerstufe für steuerpflichtige Erwerbe bis CHF 600'000, und es wird eine 8% Steuerstufe für steuerpflichtige Erwerbe über CHF 600'000 eingeführt.

Fazit

Es ist eine Frage des politischen Willens und der politischen Weitsicht, jetzt die richtigen Massnahmen zu setzen, damit der Mittelstand nicht noch mehr unter Druck kommt und damit die öffentliche Hand durch eine leicht höhere Steuerbelastung für Spitzenverdiener Mehreinnahmen von 4 Mio. Franken pro Jahr generieren kann.

Die Gesamtregierung hat sich bisher gegen Steuererhöhungen ausgesprochen. Es sind aber einige Massnahmen ergriffen worden, die den Mittelstand substantiell

treffen. Eine grosse Veränderung ist die Reduktion einer Subventionierung der Krankenkassen um viele Millionen, was zu einer Erhöhung der Kopfprämien führen wird.

Finanzminister Klaus Tschütscher hat kürzlich das Steuertabu gebrochen: Im Vaterland vom 31.8.12 stellte er Folgendes fest: „.... Darüber hinaus werden wir zusätzlich nicht um einnahmeseitige Massnahmen herkommen. Wer heute Überlegungen zu punktuellen Steuererhöhungen oder die Wiedereinführung von abgeschafften Steuern kategorisch ablehnt, handelt meiner Meinung nach verantwortungslos.“

Seit der Einführung des neuen Steuergesetzes sind neue Erkenntnisse zu den Einnahmen gemacht worden. Der Staatshaushalt ist weiterhin in Bedrängnis. Es ist daher an der Zeit, Verantwortung zu zeigen und darüber zu diskutieren, wie Steuereinnahmen generiert werden können. Das von mir gewählte Instrument des Postulates bietet der Legislative Raum, unserem Finanzminister im Hinblick auf die laufende Budget-Planung eine nachhaltige Konsolidierung aufzuzeigen.“

5.2 Postulatsbeantwortung

Die Regierung hat in dieser Vorlage die Tarife gemäss Art. 19 generell überarbeitet und schlägt die Einführung eines maximalen Grenzsteuersatzes von 8% bereits bei Jahreseinkommen über CHF 200'000 bei Alleinstehenden, über CHF 300'000 bei Alleinerziehenden und über CHF 400'000 bei Ehepaaren vor. Diese Werte führen zu einem sachlich korrekteren Verlauf der durchschnittlichen Steuerbelastung. Zudem können dadurch Mehreinnahmen generiert werden.

Mit dieser Tarifierpassung wurde somit dem Anliegen des Postulates entsprochen.

6. **VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Dieser Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

7. **PERSONELLE, FINANZIELLE, ORGANISATORISCHE UND RÄUMLICHE AUSWIRKUNGEN**

Die Vorlage zieht grundsätzlich keine dauerhaften personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen seitens der Behörden nach sich.

II. **ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

An t r a g .

der Hohe Landtag wolle

- a) diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen;
- b) aufgrund dieser Gesetzesvorlage diese Postulatsbeantwortung zur Kenntnis nehmen und das Postulat vom 28. August 2012 abschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11

Schuldenabzug

1) Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dürfen von den Aktiven die Schulden und sonstigen Lasten abgezogen werden, für welche der Steuerpflichtige als Hauptschuldner verpflichtet ist. Ist er mit anderen Personen für eine Schuld mitverpflichtet, so kann nur der auf ihn entfallende Teil abgezogen werden. Durch Grundpfandtitel sichergestellte Schulden können höchstens im

Umfang des Steuerschätzwertes des belasteten Grundstücks in Abzug gebracht werden.

2) Wird ein Vermögen nur teilweise im Inland versteuert, so ist der Schuldenabzug nach dem Verhältnis des im Inland steuerpflichtigen Vermögensteils zum Gesamtvermögen zulässig. Ein Abzug der Schulden ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Betrag des steuerpflichtigen Vermögens negativ wird.

Art. 12 Abs. 1 Bst. e

e) Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, insbesondere laufende Leibrenten, Verpfändungen, Wohnrechte, Begünstigungen und Nutzniessungen, sind mit dem Betrag zu bewerten, um welchen eine gleichwertige Leistung von nicht nahestehenden Personen erworben werden könnte; Pensionen, welche aufgrund eines früheren Amtes oder eines Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, sind bei der Vermögensbewertung nicht zu berücksichtigen.

Art. 13 Abs. 1

1) Soweit durch Übertragung von Vermögen auf eine nicht nach Art. 4 Abs. 2 von der Steuerpflicht ausgenommene juristische Person oder besondere Vermögenswidmung dieses Vermögen nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegt und nicht Begünstigungen oder Anteile vermögenssteuerpflichtig werden, hat der Übertragende eine Steuer in Höhe von 3,5 % des vermögenssteuerlichen Wertes der Zuwendung zu entrichten. Bei Wertpapieren, die keine Kursnotiz haben, ist mindestens der anteilige Eigenkapitalwert des Unternehmens anzusetzen.

Art. 16 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 sowie Abs. 3 Bst. e und h

2) Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbes dürfen abgezogen werden:

- b) vom Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a, sofern die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs aufgrund der Jahresrechnung erfolgt, sowie vom Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b und c:
 - 3. nachgewiesene Geschäftsverluste, der dem betreffenden Steuerjahr vorangegangenen Jahre, soweit sie bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten, höchstens jedoch 70 % des laufenden steuerpflichtigen Erwerbs;

3) Vom steuerpflichtigen Erwerb dürfen nach Berücksichtigung der Ermittlungsvorschriften nach Abs. 1 und 2 abgezogen werden:

- e) die Beiträge und Prämien an anerkannte Pensionskassen, Pensionsfonds und ähnliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge:
 - 1. einmalige Beiträge und Prämien in vollem Umfang, sofern die resultierenden Altersleistungen angemessen sind; die Regierung regelt die Angemessenheit mit Verordnung;
 - 2. laufende Beiträge und Prämien höchstens bis 12 % des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens des Steuerpflichtigen oder der gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten;
- h) freiwillige Geldleistungen an juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen mit Sitz im Inland, die im Hinblick auf ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke nach Art. 4 Abs. 2 von der Steuerpflicht ausgenommen sind, im Umfang von maximal 10 % des steuerpflichtigen Erwerbs vor Anwendung von Abs. 2 Bst. b Ziff. 3; ausgenommen sind Einzelzuwendungen, die den Betrag von 100 Franken nicht überschreiten.

Spenden, welche den Gesamtbetrag von 300 Franken überschreiten, sind durch Belege nachzuweisen. Dies gilt entsprechend in Bezug auf juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz, welche im Hinblick auf ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sitzstaat von der Steuerpflicht ausgenommen sind und insoweit die Voraussetzungen für einen Antrag nach Art. 4 Abs. 2 erfüllen.

Art. 18 Abs. 6

6) Kapitalleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. e unterliegen unter Berücksichtigung des Abzugs nach Art. 16 Abs. 2 Bst. d getrennt vom restlichen steuerpflichtigen Erwerb der Besteuerung. Auf diese Kapitalleistungen ist der Durchschnittssteuersatz heranzuziehen, der sich durch Anwendung des Tarifs nach Art. 19 für eine nach der Lebenserwartung des Berechtigten zutreffende Rente ergibt. Dabei ist der Grundfreibetrag nicht zu berücksichtigen und der jeweilige Abzugsbetrag in Art. 19 Bst. a um 150 Franken, in Art. 19 Bst. b um 225 Franken und in Art. 19 Bst. c um 300 Franken zu vermindern. Liegt die ermittelte Rente unter dem Grundfreibetrag, kommt die erste Tarifstufe zur Anwendung

Art. 19

Tarif

1) Die Landessteuer bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb einschliesslich des nach Art. 14 Abs. 2 Bst. l in einen Erwerb umgerechneten Vermögens. Sie beträgt vorbehaltlich Art. 15 Abs. 2 Bst. i, Art. 21 und 22 für steuerpflichtige Erwerbe (x):

- a) für alle Steuerpflichtigen, vorbehaltlich Bst. b und c:
- bis 15 000 Franken (Grundfreibetrag): 0
- von 15 001 Franken bis 20 000 Franken: $0,01 \cdot x - 150$
- von 20 001 Franken bis 40 000 Franken: $0,03 \cdot x - 550$
- von 40 001 Franken bis 70 000 Franken: $0,04 \cdot x - 950$
- von 70 001 Franken bis 100 000 Franken: $0,05 \cdot x - 1\,650$
- von 100 001 Franken bis 130 000 Franken: $0,06 \cdot x - 2\,650$
- von 130 001 Franken bis 160 000 Franken: $0,065 \cdot x - 3\,300$
- von 160 001 Franken bis 200 000 Franken: $0,07 \cdot x - 4\,100$
- über 200 000 Franken: $0,08 \cdot x - 6\,100$;
- b) für Alleinerziehende im Sinne des Familienzulagengesetzes:
- bis 22 500 Franken (Grundfreibetrag): 0
- von 22 501 Franken bis 30 000 Franken: $0,01 \cdot x - 225$
- von 30 001 Franken bis 60 000 Franken: $0,03 \cdot x - 825$
- von 60 001 Franken bis 105 000 Franken: $0,04 \cdot x - 1\,425$
- von 105 001 Franken bis 150 000 Franken: $0,05 \cdot x - 2\,475$
- von 150 001 Franken bis 195 000 Franken: $0,06 \cdot x - 3\,975$
- von 195 001 Franken bis 240 000 Franken: $0,065 \cdot x - 4\,950$
- von 240 001 Franken bis 300 000 Franken: $0,07 \cdot x - 6\,150$
- über 300 000 Franken: $0,08 \cdot x - 9\,150$;
- c) für gemeinsam zu veranlagende Ehegatten:
- bis 30 000 Franken (gemeinsamer Grundfreibetrag): 0

von 30 001 Franken bis 40 000 Franken: $0,01 \cdot x - 300$

von 40 001 Franken bis 80 000 Franken: $0,03 \cdot x - 1\,100$

von 80 001 Franken bis 140 000 Franken: $0,04 \cdot x - 1\,900$

von 140 001 Franken bis 200 000 Franken: $0,05 \cdot x - 3\,300$

von 200 001 Franken bis 260 000 Franken: $0,06 \cdot x - 5\,300$

von 260 001 Franken bis 320 000 Franken: $0,065 \cdot x - 6\,600$

von 320 001 Franken bis 400 000 Franken: $0,07 \cdot x - 8\,200$

über 400 000 Franken: $0,08 \cdot x - 12\,200$.

2) Bei der stellvertretenden Vermögensbesteuerung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 findet auf den Sollertrag des Vermögens der Tarif nach Abs. 1 Bst. a Anwendung. Dabei ist der Grundfreibetrag nicht zu berücksichtigen und der jeweilige Abzugsbetrag in Abs. 1 Bst. a um 150 Franken zu vermindern. Liegt der steuerpflichtige Erwerb unter dem Grundfreibetrag, kommt die erste Tarifstufe zur Anwendung.

Art. 23 Abs. 1 bis 4

1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist die Erwerbssteuer:

- a) bei Erwerb im Sinne von Art. 6 Abs. 5 Bst. a, b und g mit einem Steuersatz von 4 % zuzüglich des jeweiligen Gemeindezuschlages nach Abs. 5 unter Berücksichtigung von Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b vereinfacht zu veranlagten. Abzüge nach Art. 16 Abs. 2 dürfen nur insoweit geltend gemacht werden, als sie mit dem inländischen Erwerb in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen; vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach Abs. 2;

- b) bei Erwerb im Sinne des Art. 6 Abs. 5 Bst. c bis f durch den Steuerabzug abgegolten; vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach Abs. 2.

2) Der Tarif nach Art. 19 (ordentliche Veranlagung) ist anzuwenden:

- a) bei Erwerb im Sinne von Art. 6 Abs. 5, sofern der steuerpflichtige Erwerb mehr als 150'000 Franken beträgt;
- b) bei Erwerb im Sinne von Art. 6 Abs. 5 Bst. c, sofern dem Land aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens das ausschliessliche Besteuerungsrecht zukommt, unabhängig von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs;
- c) bei Erwerb im Sinne von Art. 6 Abs. 5 bis zu einer Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs von 150'000 Franken auf Antrag; vorbehalten bleibt Bst. b.

3) Bei der ordentlichen Veranlagung können Abzüge nach Art. 16 Abs. 2, die mit dem inländischen Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. a bis f in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, zur Gänze in Abzug gebracht werden; die übrigen Abzüge nach Art. 16 sind im Verhältnis des inländischen Erwerbs zum gesamten Erwerb des Steuerpflichtigen abzugsfähig. Auf den inländischen Erwerb ist in diesem Fall der Steuersatz anzuwenden, der dem gesamten Vermögen und dem gesamten Erwerb unter Berücksichtigung der Abzüge nach Art. 16 entspricht.

4) Aufgehoben

Art. 29 Abs. 1

1) Bei ordentlicher Veranlagung des Steuerpflichtigen ist der dem Steuerabzug unterliegende steuerpflichtige Erwerb ungeachtet des Steuerabzugs zu deklarieren.

Art. 33
Steuersatz

Die Steuer nach dem Aufwand beträgt 25 % des Aufwands nach Art. 32.

Art. 47 Abs. 4 Bst. c

- c) Einlagen in Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen durch den Errichter.

Art. 48 Abs. 1 Bst. e^{bis}

- e^{bis}) Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit;

Art. 54 Abs. 1

1) Als geschäftsmässig begründete Aufwendung gilt auch die angemessene Verzinsung des modifizierten Eigenkapitals in Höhe des Sollertrags nach Massgabe des Art. 5 (Eigenkapital-Zinsabzug). Durch den Eigenkapital-Zinsabzug kann kein laufender Verlust entstehen oder sich erhöhen.

Art. 55 Abs. 1 Bst. b

- b) Software sowie technische und naturwissenschaftliche Datenbanken.

Art. 57 Abs. 1

1) Ein positiver steuerpflichtiger Reinertrag des Jahres ist um den Verlustvortrag zu mindern, höchstens jedoch um 70 % des steuerpflichtigen Reinertrags. Der Verlustvortrag am Ende des Jahres ist der Verlustvortrag am Ende des Vor-

jahres, vermehrt um einen Verlust und vermindert um einen nach Satz 1 verrechneten Betrag.

Art. 62 Abs. 1

1) Unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige juristische Personen unterliegen einer Mindestertragssteuer, welche unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht im jeweiligen Steuerjahr geschuldet ist. Diese ist in vollem Umfang auf die Ertragssteuer anrechenbar.

Art. 75 Abs. 1

1) Zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes einschliesslich der Widmungssteuer nach Art. 13 wird vorbehaltlich Abs. 2 als Gemeindesteuer ein Zuschlag erhoben.

Art. 99 Abs. 1 Bst. a bis a^{ter}

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer unter Verwendung des amtlichen Lohnausweisformulars;
- a^{bis}) Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und Pensionsfonds über ihre Leistungen an Rentenbezüger unter Verwendung des amtlichen Rentenbescheinigungsformulars;
- a^{ter}) Versicherungseinrichtungen, Banken, Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und Pensionsfonds über ihre Leistungen an unbeschränkt Steuerpflichtige aufgrund der Auflösung von Freizügigkeitspoliceen oder Sperrkonten, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge im Inland errichtet wurden;

Art. 100 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 2

1) Der Steuerverwaltung sind in Bezug auf unbeschränkt Steuerpflichtige jedes Steuerjahr einzureichen:

a) von Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und Pensionsfonds eine Meldung über:

1. die an die Vorsorgenehmer oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
2. die an Versicherungseinrichtungen und Banken erfolgten Zahlungen zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge;

2) Die Abgabefrist für die Einreichung von Meldungen nach Abs. 1 wird jährlich von der Steuerverwaltung festgesetzt.

Art. 113 Abs. 3

3) Die Ertragssteuer für juristische Personen wird vorbehaltlich Abs. 4 Bst. a in dem von der Steuerverwaltung bestimmten Zeitpunkt (allgemeiner Fälligkeitstermin) fällig.

Art. 127 Abs. 2

2) Die Ertragssteuer für juristische Personen - mit Ausnahme der Mindestertragssteuer nach Art. 64 Abs. 8 und Art. 65 - wird vorerst provisorisch bezogen. Grundlage dafür ist die Steuererklärung, die letzte rechtskräftige Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag. Nach Kontrolle der Steuererklärung wird sie definitiv veranlagt und bezogen.

Art. 158 Abs. 7

7) Die Art. 82bis und 83 bis 85 sowie 88 des bisherigen Rechts bleiben bei juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen, die vor dem Inkrafttreten des Art. 64 dieses Gesetzes die Voraussetzungen der Art. 83 und 84 des bisherigen Rechts erfüllt haben, für weitere drei Jahre anwendbar, wobei der Mindestbetrag nach Art. 83 Abs. 1 bzw. Art. 84 Abs. 4 des bisherigen Rechts 1 200 Franken beträgt. Der Mindestbetrag ist unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht im jeweiligen Steuerjahr geschuldet. Auf Antrag werden diese juristischen Personen bereits vor Ablauf dieser Frist nach Massgabe der Art. 44 bis 65 dieses Gesetzes besteuert.

Art. 159 Abs. 1 Bst. a

- a) Begünstigungen nicht vermögenssteuerpflichtig werden; und

II.**Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und findet vorbehaltlich Abs. 2 erstmals Anwendung auf die Veranlagung des Steuerjahres 2013.

2) Art. 55 Abs. 1 findet erstmals auf die Veranlagung des Steuerjahres 2012 Anwendung.